

An das Präsidium des Nationalrats  
Parlament  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1010 Wien

Wien, 23.04.2003

**Budgetbegleitgesetz 2003**  
**Begutachtungsverfahren**  
**GZ 641.006/1-II.1/2003**

Die Vereinigung der österreichischen Richter und die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der GÖD beehren sich, zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem vorübergehende Maßnahmen im Bereich des Strafaufschubes getroffen werden, folgende Stellungnahme abzugeben:

Ein zumindest partieller und punktueller Überbelag an Strafgefangenen in vielen Justizanstalten Österreichs wird nicht in Zweifel gezogen. Dass ein derartig hoher Häftlingsstand die Tendenz in sich trägt, die Erreichung der Strafvollzugszwecke nachhaltig zu gefährden, liegt auf der Hand. Dazu schlagen sich auch verstärkte Sicherheitsbedenken.

Dieser durchaus nachteilige (möglicherweise nicht nur vorübergehende) Effekt kann jedoch durch die vorgeschlagene Novellierung des § 6 StVG nicht abgeschwächt werden. Eine vorübergehend großzügigere Praxis in der Gewährung des Strafaufschubes - sei es bei Prüfung der Voraussetzungen, sei es bei Bestimmung der Aufschubsdauer - würde das Problem nur zeitlich verschieben. Im Übrigen ließe sich die künftige Rechtsprechung zu einer novellierten Aufschubsbestimmung nicht so prognostizieren, dass sie Grundlage für eine bessere Häftlingsverteilung sein könnte. Andere Maßnahmen (als die vorgeschlagene) dürften zumindest mittelfristig effizienter sein, so etwa eine Novellierung der Bestimmungen über die bedingte Entlassung, eine Erweiterung der Möglichkeiten teilbedingter Strafnachsicht, die Möglichkeit, auch bei Widerruf ursprünglich bedingt gewährter Strafnachsichten nur Teile zu widerrufen und dergleichen.

Im Übrigen verschärft die geplante Novellierung das schon seit Jahren bekannte Phänomen, dass dem Grundsatz einer auf die Tat rasch folgenden Strafe aus mancherlei (teils bekannten) Gründen ohnedies kaum mehr Genüge getan werden kann.

Schließlich - um immer noch im Rahmen allgemein gehaltener Bedenken zu bleiben - hebt die vorgeschlagene Formulierung das Institut des grundsätzlich als Ausnahmebestimmung zu verstehenden Strafaufschubs in den Rang eines standardisierten, vom Einzelfall losgelösten Anwendungsfalles. Abermals werden damit bislang weithin unstrittige Grundsätze des Strafvollzugs unterlaufen.

Im Einzelnen: Die Bestimmung liest sich so, dass die nun begünstigt aufzuschiebende Freiheitsstrafe mehr als ein Jahr (aber nicht mehr als 18 Monate) betragen darf. Die dazu gegebenen Erläuterungen weisen jedoch in eine andere Richtung. Ziel war es demnach, Freiheitsstrafen von nicht mehr als 18 Monaten begünstigt aufschieben zu können. Der Wortlaut freilich bringt anderes zum Ausdruck.

Eine grammatikalisch orientierte Auslegung - und da sie schon zu einem eindeutigen Ergebnis führt, dürfen andere Interpretationsmethoden nicht mehr herangezogen werden - würde zum wertungswidrigen Ergebnis führen, dass eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr nicht begünstigt aufschiebbar ist, wohl aber eine darüber liegende.

Die Dauer des Aufschubes von bis zu 18 Monaten ist an keine besonderen Parameter geknüpft, sollen doch nach § 1 Z 3 des Entwurfs die besonderen Voraussetzungen für den Aufschub wegfallen. Die vom Richter vorzunehmende Bestimmung der Aufschubsdauer könnte im Einzelfall sachlich nicht überprüfbar sein.

Schließlich stellt sich die Frage der Gleichbehandlung von Verurteilten. Da der Entwurf offenkundig nicht plant, die Bestimmungen über die Stundung oder ratenweise Zahlung von Geldstrafen (§ 409a StPO) zu ändern, diese Ausnahmsbestimmung jedoch an verhältnismäßig enge Voraussetzungen geknüpft ist, könnte die begünstigte Aufschubsmöglichkeit für zu Freiheitsstrafen Verurteilte zu sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichheiten führen.

Dr. Wolfgang Aistleitner eh  
Vizepräsident der Richtervereinigung

Dr. Klaus Schröder eh  
Vorsitzender der Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der GÖD